

Kurztitel

Technischer Zeichner/Technische Zeichnerin-Ausbildungsordnung

Kundmachungsorgan

BGBl. II Nr. 189/2007

§/Artikel/Anlage

§ 3

Inkrafttretensdatum

01.07.2007

Text

Berufsbild

§ 3. (1) Für die Ausbildung im Lehrberuf Technischer Zeichner/Technische Zeichnerin wird folgendes Berufsbild festgelegt. Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind spätestens in dem jeweils angeführten Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, dass der Lehrling zur Ausübung qualifizierter Tätigkeiten im Sinne des Berufsprofils befähigt wird, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen, Kontrollieren und Optimieren einschließt.

Pos. 1. Lehrjahr 2. Lehrjahr 3. Lehrjahr 4. Lehrjahr Kenntnis der 1. Betriebs- und Rechtsform des Lehrbetriebes 2. Kenntnis des organisatorischen Aufbaus und der Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Betriebsbereiche 3. Einführung in die Kenntnis der Marktposition und des Aufgaben, die Kundenkreises des Lehrbetriebes Branchenstellung und das Angebot des Lehrbetriebs 4. Kenntnis über Arbeitsorganisation, Arbeitsplanung und Arbeitsgestaltung 5. Kenntnis über die ergonomische Gestaltung des Arbeitsplatzes 6. Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Geräte und Arbeitsbehelfe Kenntnis der Werkstoffe und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verwendungsmöglichkeiten und Verarbeitungsmöglichkeiten Einsatz von informationstechnischen Hilfsmitteln, wie Personalcomputer, PC-Netzwerke, Internet, Datenbanken, etc.

www.ris.bka.gv.at Seite 1 von 3



9.	Anwendung von Textverarbeitungs- und
	Tabellenkalkulationsprogrammen zur Erstellung von
	technischen Unterlagen wie zB Stücklisten und
	Dokumentationen
<u> </u>	Vonntnig der Deniergrößen
10.	Kenntnis der Papiergrößen,
	Linienarten, Linienbreiten,
	·
	Liniengruppen und Normschrift
11.	Kenntnis der Normung und der
	Einschlägigen Normen
12.	Kenntnis der darstellenden Geometrie an Hand -
-4.	technisch orientierter Beispiele
3.	Anfertigen von Skizzen und Modellaufnahmen -
14.	Bemaßen von Zeichnungen mit Maßlinien, Maßhilfslinien,
	Maßzahlen sowie Anbringen von Fertigungszeichen und
	Montagezeichen (graphische Symbole)
	Normanaghta Dangtallung van Angightan Ahvighlungan
15.	Normgerechte Darstellung von Ansichten, Abwicklungen, Schnitten und Durchdringungen
	Schnitten und burcharingungen
16.	Normgerechte Zeichnungserstellung in verschiedenen
	Maßstäben von Einzelbauteilen, Baugruppen sowie
	Erstellen von Gruppen- und
	Zusammenstellungszeichnungen von Hand und mit
	rechnergestützten Systemen
17.	Facheinschlägige Berechnungen mit Formeln, Tabellen
	und Rechengeräten
18.	Kenntnis des Anwendung des rechnergestützten
	rechnergestützten Zeichnens (CAD)
	Zeichnens (CAD)
19.	Kenntnis des Sichern und Archivieren von
	Sicherns und Zeichnungen und den dazugehörigen
	Archivierens von Dokumenten
	Zeichnungen und
	den dazugehörigen
	Dokumenten
20.	Grundkenntnisse der
	betrieblichen Kosten,
	deren Beeinflussbarkeit
	und deren Auswirkungen
	and defen habithangen
21.	Kenntnis der Maßnahmen des Mitarbeit beim
	Qualitätsmanagement Qualitätsmanagement
	- Kenntnis des Mitarbeit beim Projektmanageme
22.	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
	Projektmanage- ments
23.	Kenntnis der bei der Herstellung und Produktion
	verwendeten Werkstoffe, ihrer Bearbeitung und der
	angewandten Arbeitsvorgänge
4.	Kenntnis der bei der Herstellung und Produktion
τ.	angewandten Fertigungsmöglichkeiten, des
	angewandeen rerergangsmogricintercent, des

www.ris.bka.gv.at Seite 2 von 3



betrieblichen Arbeitsablaufes und der betrieblichen Arbeitsvorgänge

- 25. Führen von Gesprächen mit Kunden und Lieferanten unter Beachtung der fachgerechten Ausdrucksweise
- 26. Kenntnis der einschlägigen englischen Fachausdrücke
- 27. Kenntnis und Anwendung der betrieblichen EDV (Hardund Software)
- 28. Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 des Berufsausbildungsgesetzes)
- 29. Kenntnis über Inhalt und Ziel der Ausbildung sowie über wesentliche einschlägige Weiterbildungsmöglichkeiten
- 30. Die für den Lehrberuf relevanten Maßnahmen und Vorschriften zum Schutze der Umwelt:

Grundkenntnisse der betrieblichen Maßnahmen zum sinnvollen Energieeinsatz im berufsrelevanten Arbeitsbereich:

Grundkenntnisse der im berufsrelevanten Arbeitsbereich Anfallenden Reststoffe und über deren Trennung, Verwertung sowie über die Entsorgung des Abfalls

- 31. Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften und Normen sowie der einschlägigen Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit
- 32. Kenntnis der Erstversorgung bei betriebsspezifischen Arbeitsunfällen
- 33. Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften

(2) Bei der Ausbildung in den fachlichen Kenntnissen und Fertigkeiten ist - unter besonderer Beachtung der betrieblichen Erfordernisse und Vorgaben - auf die Persönlichkeitsbildung des Lehrlings zu achten, um ihm die für eine Fachkraft erforderlichen Schlüsselqualifikationen bezüglich Sozialkompetenz (wie Offenheit, Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit), Selbstkompetenz (wie Selbsteinschätzung, Selbstvertrauen, Eigenständigkeit, Belastbarkeit), Methodenkompetenz (wie Präsentationsfähigkeit, Rhetorik in deutscher Sprache, Verständigungsfähigkeit in den Grundzügen der englischen Sprache) und Kompetenz für das selbstgesteuerte Lernen (wie Bereitschaft, Kenntnis über Methoden, Fähigkeit zur Auswahl geeigneter Medien und Materialien) zu vermitteln.

www.ris.bka.gv.at Seite 3 von 3